

1. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Barnstorf über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall und die Gewährung von Aufwandsentschädigung

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394) hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 22.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 der Satzung der Samtgemeinde Barnstorf über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall und die Gewährung von Aufwandsentschädigung o.g. Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der/die Gemeindebrandmeister/in und die Ortsbrandmeister/innen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

| | |
|--|----------|
| 1. Gemeindebrandmeister/in | 150,00 € |
| 2. <u>Ortsbrandmeister/in</u> | |
| 2.1 Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung | 50,00 € |
| 2.2 Ortsfeuerwehren als Feuerwehrstützpunkte | |
| a) bis zu 5 Fahrzeugen | 60,00 € |
| b) über 5 Fahrzeugen | 70,00 € |

(2) Die Stellvertreter/innen erhalten jeweils die Hälfte der nach 1. und 2. festgesetzten Beträge.

(3) Für die übrigen ehrenamtlichen Funktionsträger/innen werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen festgesetzt:

| | |
|---|---------|
| 1. <u>Gerätewart/in in Ortsfeuerwehren mit</u> | |
| 1.1 bis zu 2 Fahrzeugen | 10,00 € |
| 1.2 von 3 bis 5 Fahrzeugen | 35,00 € |
| 1.3 ab 5 Fahrzeuge | 40,00 € |
| 2. <u>Atemschutzwart/in</u> | |
| 2.1 Gemeindeatemschutzwart | 20,00 € |
| 2.2 Atemschutzwart der Ortsfeuerwehren: Aldorf, Cornau, Donstorf, Dreeke, Eydelstedt, Rechtern u. Wohlstreck | 10,00 € |
| 2.3 Atemschutzwart der Ortsfeuerwehren: Drentwede und Jacobidrebber | 15,00 € |
| 2.4 Atemschutzwart der Ortsfeuerwehr: Barnstorf | 40,00 € |

Sofern mehrere Funktionsträger (Abs. 3 Ziffer 1 und 2) eine Aufgabe gemeinsam übernehmen, kann die Aufwandsentschädigung unter den ausübenden Funktionsträgern aufgeteilt werden.

| | | |
|------------|---|---------|
| 3. | Gemeindejugendfeuerwehrwart/in | 20,00 € |
| 4. | Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in | 20,00 € |
| 5. | Jugendfeuerwehrwart/in | 20,00 € |
| 6. | Stellv. Jugendfeuerwehrwart/in | 20,00 € |
| 7. | Gemeindesicherheitsbeauftragte/r | 10,00 € |
| 8. | Gemeindeausbilder/in | 10,00 € |
| 9. | Stellv. Gemeindeausbilder/in | 10,00 € |
| 10. | Schulklassenbeauftragte/r | 10,00 € |

- (4) Funktionsträger/innen und Stellv. Funktionsträger/innen, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion bzw. Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten neben der Aufwandsentschädigung für die erste Funktion (höchster Betrag) jeweils die Hälfte des für jede weitere Funktion festgesetzten Betrages (gilt für alle genannten Funktionen).
- (5) Mit den vorstehenden Aufwandsentschädigungen ist grundsätzlich der gesamte Aufwand (Reisekosten innerhalb der Samtgemeinde Barnstorf, Bekleidungsgehalt, Telefongebühren, Schreibmaterial u.ä. Auslagen) abgegolten. Das gilt nicht für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes, die vom Samtgemeindebürgermeister genehmigt sind.
- (6) Für genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Feuerwehrkameraden/Feuerwehrkameradinnen auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetz.
- (7) Für Entschädigungsansprüche nach § 12 Abs. 5 (Verdienstausschluss) und 6 (Kinderbetreuung) des Nds. Brandschutzgesetzes findet § 5 Abs. 3 und 4 dieser Satzung Anwendung.

§ 5 Abs. 1 Buchstabe a) dieser Satzung findet keine Anwendung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.

Barnstorf, den 22.02.2005

gez. Lübbers
Samtgemeindebürgermeister